

RS OGH 2019/10/2 13Os145/18z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.2019

Norm

StGB §153

Rechtssatz

Unanfechtbarkeit oder endgültige rechtliche Wirkung einer Verfügung ist keine Voraussetzung für das Vorliegen von Untreue. Selbst wenn eine Verfügung ex tunc nichtig wäre, ist sie nicht per se unwirksam, sondern nur anfechtbar, das Tatbestandsmerkmal des Handelns im Rahmen einer rechtlichen Verfügungs- oder Verpflichtungsmacht im Tatzeitpunkt damit erfüllt.

Entscheidungstexte

- 13 Os 145/18z

Entscheidungstext OGH 02.10.2019 13 Os 145/18z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132854

Im RIS seit

04.12.2019

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at